
**Satzung
der
NORDSTERN POLARIS conexus eG**

Beschlossen von der Generalversammlung am: 15. 9. 2026
Eingetragen unter GnR. des Amtsgerichtes Kempten (Allgäu)
am

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Firma und Sitz	6
2.	Zweck und Gegenstand	6
MITGLIEDSCHAFT		16
3.	Erwerb der Mitgliedschaft	16
4.	Beendigung der Mitgliedschaft	18
5.	Kündigung	18
6.	Übertragung des Geschäftsguthabens	18
7.	Tod eines Mitglieds	18
8.	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	19
9.	Ausschluss	19
10.	Auseinandersetzung	20
11.	Rechte der Mitglieder	21
12.	Pflichten der Mitglieder	22
13.	Wohnliche Versorgung und Nutzung der Infrastruktur sowie Einrichtungen für die Mitglieder	23
14.	Überlassung von Wohnungen	23
16.	Mitwirkung, Kooperation und Mitgliederbeteiligung	24
INNENORGANISATION		26
17.	Organe der Genossenschaft	26
18.	DER VORSTAND	26
Leitung der Genossenschaft		26
19.	Aufgaben und Pflichten des Vorstands	26
20.	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	27
21.	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	28
22.	Willensbildung	28
23.	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	29
24.	Kredit an Vorstandsmitglieder	29
DER AUFSICHTSRAT		29
25.	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	29
26.	Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	30
27.	Zusammensetzung und Wahl	31
28.	Konstituierung, Beschlussfassung	32
DIE GENERALVERSAMMLUNG		33

Satzung der **NORDSTERN POLARIS conexus eG**

29.	Ausübung der Mitgliedsrechte.....	33
30.	Frist und Tagungsort.....	34
31.	Einberufung und Tagesordnung	34
32.	Versammlungsleitung.....	35
33.	Gegenstände der Beschlussfassung	35
34.	Mehrheitserfordernisse	36
35.	Entlastung	36
36.	Abstimmung und Wahlen.....	36
37.	Auskunftsrecht.....	37
38.	Protokoll	38
39.	Teilnahmerecht der Verbände	38
EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME		38
40.	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	38
41.	Gesetzliche Rücklage	40
42.	Andere Ergebn isrücklage	40
43.	Kapitalrücklage.....	40
44.	Nachschusspflicht.....	40
RECHNUNGSWESEN.....		41
45.	Geschäftsjahr	41
46.	Jahresabschluss und Lagebericht.....	41
47.	Rückvergütung	41
48.	Verwendung des Jahresüberschusses	41
49.	Deckung eines Jahresfehlbetrages	42
LIQUIDATION, BEKANNTMACHUNGEN, GERICHTSSTAND.....		42
50.	Liquidation	42
51.	Bekanntmachungen	42
52.	Gerichtsstand	43

PRÄAMBEL

NORDSTERN POLARIS conexus eG steht für Orientierung, Verbindung und gemeinsame Entwicklung. Der Nordstern Polaris symbolisiert eine verlässliche Richtung und den Blick auf eine gemeinsame Zukunft; „conexus“ steht für die Verbindung von Menschen, Orten, Wissen, Kapital und Fähigkeiten. Conexus vermittelt nicht einfach „Netzwerk“, sondern auch das, was unterschiedliche Teile miteinander verbindet. Die NORDSTERN POLARIS conexus eG versteht Eigentum als Verantwortung, Kapital als Gestaltungskraft und Gemeinschaft als Grundlage einer lebendigen Gesellschaft.

Wir entwickeln Immobilien und Projekte nicht als Selbstzweck. Wir schaffen gesellschaftliche Infrastruktur: Lebensorte, an denen Wohnen, Gesundheit, Bildung, Ausbildung, Studium, Arbeit, Kultur, Versorgung, Erholung und Gemeinschaft zusammenfinden. Unser Anspruch ist international. Dabei sollen insbesondere auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Räume und Möglichkeiten für Lernen, persönliche Entfaltung und Entwicklung, Ausbildung, Studium, berufliche Orientierung und die Übernahme von Verantwortung finden.

Unser Ziel sind Lebensorte, die Menschen stärken, Regionen beleben und kommenden Generationen dienen. Die wirtschaftliche Förderung unserer Mitglieder bildet den genossenschaftlichen Kern. Dazu gehören auch konkrete Chancen auf ein selbstbestimmtes, gesundes und gemeinschaftliches Leben sowie auf persönliche und berufliche Entwicklung.

Die Genossenschaft verbindet Kapital, Fähigkeiten und Verantwortung. Mitglieder können Geld einbringen, Wissen teilen, Erfahrungen weitergeben, berufliche Kompetenzen nutzen, Ideen entwickeln und persönlich mitarbeiten. Beteiligung soll mehr bedeuten als den Erwerb eines Geschäftsanteils.

Die Verantwortung endet nicht mit Planung und Bau. Sie beginnt dort erst richtig. Deshalb entwickelt, betreibt und sichert die Genossenschaft ihre Lebensorte möglichst langfristig. Wo es rechtlich, fachlich und wirtschaftlich tragfähig ist, wird sie selbst unternehmerisch tätig, baut eigene Einrichtungen und Betriebe auf oder entwickelt gemeinsam mit Mitgliedern und Partnern belastbare Betreiberstrukturen.

Dazu können Gesundheitszentren, Praxen, Schulen, Lernorte, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, landwirtschaftliche Betriebe, Versorgungsangebote und kulturelle Einrichtungen gehören. Welche Angebote entstehen, richtet sich nach dem Bedarf vor Ort und nach ihrer langfristigen Tragfähigkeit. Mitglieder sollen neben der Bereitstellung von Kapital vor allem auch Verantwortung übernehmen und ihre Fähigkeiten praktisch einsetzen können. Die Genossenschaft kann dafür Beteiligungs-, Betreiber- und Kooperationsmodelle entwickeln, Unternehmen gründen oder sich an bestehenden Unternehmen beteiligen. Aus einer Idee kann so ein konkreter Betrieb entstehen, der durch die Genossenschaft und ihr Netzwerk getragen, geprüft und weiterentwickelt wird.

Eine besondere Verantwortung gilt der nächsten Generation. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen in unseren Lebensorten leben, lernen, forschen, arbeiten und eigene Vorhaben verwirklichen können. Die Verbindung von Alltag, praktischer Erfahrung, Ausbildung, Studium und Wissenschaft schafft einen Raum, in dem Wissen weitergegeben, geprüft und erneuert wird.

Lebensorte werden damit zu Lern- und Entwicklungsorten für Handwerk, Landwirtschaft, Gesundheit, Technologie, Wissenschaft, Unternehmertum, Kultur und soziale Berufe. Menschen verschiedenen Alters und mit unterschiedlichen Fähigkeiten arbeiten miteinander. Erfahrung bleibt verfügbar, während Neues entstehen darf.

Nachhaltige Entwicklung braucht Menschen, die ihre Fähigkeiten und Perspektiven offen einbringen, Wissen teilen und gemeinsam belastbare Lösungen erarbeiten. Vielfalt, gegenseitiger Respekt und eine klare Gesprächskultur bilden dafür die Grundlage. Unterschiedliche Meinungen dürfen Reibung erzeugen. Sie sollen jedoch weder Menschen ausgrenzen noch Entscheidungen blockieren, sondern Erkenntnis und Entwicklung ermöglichen.

Die NORDSTERN POLARIS conexus eG richtet ihr Handeln langfristig aus. Wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Aufbau und Erhalt tragfähiger Strukturen sowie der dauerhaften Förderung ihrer Mitglieder und Lebensorte. Projekte müssen deshalb sozial sinnvoll, organisatorisch beherrschbar und wirtschaftlich belastbar sein.

Die Genossenschaft versteht sich als Teil eines wachsenden Netzwerks. Sie kann mit Kommunen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten, insbesondere mit der gemeinnützigen Institution Nordstern Polaris e. V. Voraussetzung ist, dass die Zusammenarbeit den rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Aufgaben, Vermögen, Verantwortlichkeiten und Rechtsformen bleiben klar getrennt.

Wir tragen gemeinsam die Verantwortung für Gegenwart und Zukunft. Was eine Generation beginnt, sollen spätere Generationen fortführen, korrigieren und weiterentwickeln können. Gelingt es unserer Generation nicht, alle notwendigen Veränderungen zu vollenden, muss die nächste Generation auf dem aufbauen können, was bereits gemeinsam geschaffen wurde.

Die NORDSTERN POLARIS conexus eG verbindet Menschen, schafft Entwicklungsmöglichkeiten und fördert verantwortliches Handeln. Ihre Orte, Betriebe, ihr Wissen und ihre Strukturen sollen einzelne Projekte, wechselnde Verantwortliche und Generationen überdauern.

FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet **NORDSTERN POLARIS conexus eG**.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bad Hindelang.

2. Zweck und Gegenstand

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftliches Handeln, gegenseitige Unterstützung sowie den Aufbau und die langfristige Sicherung tragfähiger Strukturen.

Die Genossenschaft entwickelt, errichtet, erhält und betreibt Lebensorte mit gesellschaftlichem Mehrwert, an denen insbesondere Wohnen, Gesundheit, Bildung, Ausbildung, Studium, Arbeit, Versorgung, Kultur, Begegnung, Erholung und Gemeinschaft miteinander verbunden werden.

Ziel ist es, Räume, Einrichtungen, Angebote und Strukturen (international) zu schaffen, die Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen unterstützen, Selbstständigkeit fördern, soziale Teilhabe ermöglichen, persönliche und berufliche Entwicklung unterstützen und eine hohe Lebensqualität bieten.

Die Genossenschaft versteht Lebensorte als gesellschaftliche Infrastruktur. Sie sollen Menschen nicht nur Wohnraum bieten, sondern Möglichkeiten schaffen, sich zu entwickeln, zu lernen, sich einzubringen, Verantwortung zu übernehmen, voneinander zu lernen und Gemeinschaft aktiv mitzugestalten.

Die Förderung der Mitglieder erfolgt insbesondere durch:

die Entwicklung und Bereitstellung von gesundem, bezahlbarem und verantwortungsvoll gestaltetem Wohnraum;

die Entwicklung generationenübergreifender, inklusiver und vielfältiger Wohn- und Lebensformen für unterschiedliche Lebensphasen und Lebenssituationen;

die Schaffung gemeinschaftlich genutzter Räume und Angebote für Begegnung, Austausch, Arbeit, Kultur und gemeinschaftliches Leben;

die Förderung von Gesundheit, Prävention und Wohlbefinden sowie die Entwicklung, Bereitstellung und der Betrieb gesundheitsbezogener Strukturen und Angebote einschließlich medizinischer, therapeutischer, diagnostischer und präventiver Einrichtungen, Praxen, Institute und weiterer gesundheitsbezogener Infrastruktur;

die Förderung von Bildung, Ausbildung, Studium, lebenslangem Lernen, Wissensaustausch und gemeinsamer Weiterentwicklung von Erfahrungen und Fähigkeiten;

die Schaffung und Unterstützung von Lern-, Ausbildungs-, Studien-, Forschungs- und Entwicklungsorten sowie die Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;

die Unterstützung gesellschaftsrelevanter Berufsgruppen, insbesondere aus den Bereichen Gesundheit, Pflege, Bildung und Soziales;

die Förderung gegenseitiger Unterstützung, Teilhabe und Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft;

die Entwicklung und den Betrieb regionaler Wertschöpfungs- und Versorgungskreisläufe sowie nachhaltiger und lebensnaher Strukturen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung, Nahversorgung und Energie;

die gemeinschaftliche Nutzung, Entwicklung und Sicherung von Grundstücken, Immobilien und sonstiger Infrastruktur;

die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eigener Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen sowie die Entwicklung geeigneter Betreiber-, Beteiligungs- und Kooperationsmodelle gemeinsam mit Mitgliedern und Partnern;

die Möglichkeit für Mitglieder, ihre finanziellen Mittel, ihr Wissen, ihre beruflichen Fähigkeiten, ihre Erfahrungen und ihr persönliches Engagement in die Entwicklung und den Betrieb von Einrichtungen, Betrieben und Lebensorten einzubringen.

Die Genossenschaft kann Lebensorte entwickeln und betreiben, die neben dauerhaftem Wohnen auch zeitlich begrenzte Aufenthalte ermöglichen. Dazu gehören insbesondere Angebote für Erholung, Gesundheit, Regeneration, persönliche Entwicklung, Bildung, Ausbildung, Seminare, Forschung, Austausch und Begegnung.

Diese Angebote dienen nicht ausschließlich touristischen Zwecken, sondern können Bestandteil lebendiger Lebensorte sein und der Vernetzung von Menschen, Regionen und Gemeinschaften dienen.

Die Genossenschaft versteht Eigentum als Verantwortung. Grundstücke, Immobilien und weitere Vermögenswerte sollen langfristig gesichert, entwickelt und genutzt werden. Die Tätigkeit der Genossenschaft dient nicht der kurzfristigen Verwertung oder Spekulation, sondern dem dauerhaften Aufbau und Erhalt gesellschaftlicher Infrastruktur zum Nutzen der Mitglieder und der Gemeinschaft.

Die Genossenschaft fördert ein Netzwerk miteinander verbundener Lebensorte, Einrichtungen und Betriebe, die durch gemeinsame Werte, Kooperation, Wissenstransfer und gegenseitige Unterstützung weiterentwickelt werden.

Mitglieder sind dabei nicht nur Nutzer gemeinschaftlicher Angebote, sondern können als Mitgestalter, Mitverantwortliche, Betreiber, Unternehmer, Fachleute und Kooperationspartner zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Genossenschaft, ihrer Einrichtungen, Betriebe und Lebensorte beitragen.

Die Genossenschaft arbeitet zur Erreichung gemeinsamer Ziele mit Kommunen, Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und weiteren geeigneten Partnern zusammen, insbesondere mit dem Nordstern Polaris e.V., soweit dies mit den jeweiligen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Anforderungen vereinbar ist.

Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgende Bereiche umfassen:

Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung,
Forschung und Entwicklung,
Gesundheit und Prävention,
Kultur und gesellschaftliche Projekte,
soziale Teilhabe und Inklusion,
Förderung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren,
Unterstützung gesellschaftsrelevanter Berufsgruppen,
Entwicklung neuer gesellschaftlicher Modelle und Lösungen.

Die jeweiligen Aufgabenbereiche werden entsprechend der rechtlichen, steuerlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen transparent voneinander getrennt und sinnvoll miteinander verbunden.

Die Genossenschaft kann alle Maßnahmen durchführen und Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen und die Bereitstellung von Gütern zur Deckung des gesamten Bedarfs der Hauswirtschaften der Mitglieder, sowie die Anschaffung und Bereitstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern, Gegenständen und Fahrzeugen zur gemeinschaftlichen Nutzung (Share Economy). Schaffung von Grundlagen eines funktionierenden Gemeinwesens: Wohnraum, Gesundheit, Bildung, Nahversorgung, Arbeit, Kultur, Begegnung und Forschung zur Gemeinwohlverbesserung. Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Betriebe unterhalten, Dienstleister beauftragen oder sich an Unternehmen beteiligen. Die Genossenschaft ist international tätig und entwickelt, errichtet, erhält und betreibt Lebensorte, Einrichtungen, Betriebe und sonstige Infrastrukturen mit gesellschaftlichem Mehrwert. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Betriebe und Einrichtungen unterhalten, Dienstleister beauftragen, mit Mitgliedern und Dritten Betreiber- und Kooperationsmodelle entwickeln, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

Die Genossenschaft ist international tätig und entwickelt, errichtet, erhält und betreibt Lebensorte, Einrichtungen, Betriebe und sonstige Infrastrukturen mit gesellschaftlichem Mehrwert. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Betriebe und Einrichtungen unterhalten, Dienstleister beauftragen, mit Mitgliedern und Dritten Betreiber- und Kooperationsmodelle entwickeln, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

Dies umfasst insbesondere:

a) Immobilien, Lebensorte und Wohnraum

Die Genossenschaft kann Grundstücke und Immobilien projektieren, planen, entwickeln, bauen, sanieren, modernisieren, erwerben, anmieten, bewirtschaften, verwalten, vermieten und verpachten.

Dies umfasst insbesondere:

- generationenübergreifendes Wohnen für Familien, junge Erwachsene, Seniorinnen und Senioren,
- inklusive und vielfältige Wohnformen,
- gesund gestalteten und bezahlbaren Wohnraum,
- gemeinschaftliche Wohnformen,
- betreutes Wohnen und Seniorenwohnen,
- Kurzzeitwohnen und Wohnen auf Zeit,
- Wohn- und Lebensformen für unterschiedliche Lebensphasen und Lebenssituationen,
- die Entwicklung von Lebensorten, die Wohnen mit Gesundheit, Bildung, Arbeit, Versorgung, Kultur, Begegnung und Gemeinschaft verbinden.

b) Gesundheit, Prävention und Wohlbefinden

Die Genossenschaft kann Einrichtungen, Angebote und Strukturen im Bereich Gesundheit, Prävention und Wohlbefinden entwickeln, unterstützen und betreiben.

Dies umfasst insbesondere:

- Gesundheitszentren,
 - medizinische Einrichtungen und Praxen,
 - therapeutische Angebote,
 - Institute,
 - diagnostische Einrichtungen,
 - medizinische und diagnostische Labore,
 - Präventionsangebote,
 - gesundheitsbezogene Bildungs- und Beratungsangebote,
 - Angebote zur Gesundheitsförderung und Regeneration,
 - Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Gesundheitsbereich,
 - Kooperationen mit medizinischen, wissenschaftlichen und therapeutischen Partnern.
- Ziel ist insbesondere die Förderung von Gesundheit, Prävention, Selbstständigkeit und Lebensqualität der Mitglieder sowie die Entwicklung nachhaltiger Gesundheitsstrukturen.

c) Bildung, Ausbildung, Studium, Wissen und Forschung

Die Genossenschaft kann Bildungs-, Ausbildungs-, Studien-, Wissens- und Forschungsangebote entwickeln, fördern und betreiben.

Dies umfasst insbesondere:

- Bildungseinrichtungen,
- Schulen und Lernorte,
- Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote,
- Seminare, Veranstaltungen und Fortbildungen,

- Akademien und Bildungszentren,
- Angebote für lebenslanges Lernen,
- Angebote zur beruflichen Orientierung und Entwicklung,
- Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch,
- Forschung und Entwicklung,
- wissenschaftliche Kooperationen,
- Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen,
- Modell- und Reallaborprojekte zur Entwicklung neuer gesellschaftlicher Lösungen,
- Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die Verbindung von praktischer Erfahrung, Ausbildung, Studium, Wissenschaft und gelebtem Alltag kann dabei Bestandteil der von der Genossenschaft entwickelten Lebensorte und Einrichtungen sein.

d) Aufenthalt, Erholung und touristische Angebote

Die Genossenschaft kann Angebote für zeitlich begrenzte Aufenthalte entwickeln, betreiben und vermieten.

Dies umfasst insbesondere:

- Ferienhäuser und Ferienwohnungen,
- Pensionen und Gästehäuser,
- Seminarhäuser,
- Retreat- und Regenerationsangebote,
- Gesundheits- und Erholungsangebote,
- Workation-Angebote,
- Aufenthalte zu Bildungs-, Ausbildungs-, Studien-, Forschungs-, Entwicklungs- oder Erholungszwecken,
- sonstige Angebote für zeitlich begrenztes Wohnen und Leben.

Diese Angebote können Bestandteil der Lebensorte sein und insbesondere der Erholung, Bildung, Forschung, Vernetzung und Entwicklung von Menschen und Regionen dienen.

e) Sachgüterversorgung, Ernährung und gesundheitsbezogene Produkte

Die Genossenschaft kann die Versorgung ihrer Mitglieder und der von ihr entwickelten Lebensorte mit Gütern des täglichen Bedarfs organisieren und sicherstellen.

Dies umfasst insbesondere:

- den gemeinschaftlichen Einkauf, die Erzeugung, Lagerung, Verarbeitung und den Vertrieb von Lebensmitteln,
- regionale und nachhaltige Ernährungskonzepte,
- landwirtschaftliche Erzeugung und Projekte,
- Lehr- und Bildungsbauernhöfe,
- solidarische Landwirtschaft,
- Hofläden und Dorfläden,
- Cafés und gastronomische Angebote,
- Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsbezogene Lebensmittel, soweit deren Herstellung, Vertrieb oder Bereitstellung rechtlich zulässig ist,

- Natur- und Gesundheitsprodukte,
- Haushaltsgeräte,
- Textilien,
- Genussmittel,
- sonstige Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens,
- Entwicklung und Förderung regionaler Wertschöpfungs- und Versorgungskreisläufe.

f) Energie, Wärme, Wasser und technische Versorgung

Die Genossenschaft kann nachhaltige Versorgungsstrukturen entwickeln und betreiben.
Dies umfasst insbesondere:

- die Beschaffung, Erzeugung und Bereitstellung von Energie, Strom und Wärme,
- die Errichtung und den Betrieb von strom- oder wärmeerzeugenden Anlagen,
- den Verkauf von Strom und Wärme an Mitglieder,
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz,
- die Versorgung mit Wasser,
- Telekommunikationsleistungen,
- sonstige für die Lebensorte und Haushalte erforderliche technische Infrastruktur.

g) Haushaltsnahe Dienstleistungen und Instandhaltung

Die Genossenschaft kann Dienstleistungen im und rund um das Haus organisieren, anbieten, durchführen oder vermitteln.

Dies umfasst insbesondere:

- Reinigung,
- Wäschepflege,
- Gartenpflege,
- handwerkliche Hilfsdienste,
- Reparaturen,
- Renovierungsarbeiten,
- Instandhaltung und Pflege von Gebäuden, Außenanlagen und gemeinschaftlich genutzten Flächen,
- weitere haushaltsnahe Dienstleistungen.

h) Betreuung, Pflege, Alltagsorganisation und Mobilität

Die Genossenschaft kann ihre Mitglieder und die Bewohnerinnen und Bewohner ihrer Lebensorte im Alltag unterstützen.

Dies umfasst insbesondere:

- Kinderbetreuung,
- Seniorenassistenz,
- Alltagsbegleitung,
- Unterstützung im Pflegebereich,
- Vermittlung und Organisation von Pflege- und Betreuungsleistungen,
- Mobilitäts- und Fahrdienste,
- gemeinschaftliche Mobilitätsangebote,
- weitere Dienstleistungen zur Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens.

i) Beratung und Wissensvermittlung

Die Genossenschaft kann ihre Mitglieder beraten und Wissen vermitteln, insbesondere in den Bereichen:

- Haushaltsführung,
- Budgetplanung,
- gesunde Ernährung,
- Gesundheit und Prävention,
- Nachhaltigkeit,
- Ressourcenschonung,
- Verbraucher- und Ressourcenschutz,
- gemeinschaftliche Organisation,
- persönliche und berufliche Entwicklung.

j) Digitale Infrastruktur und Vernetzung

Die Genossenschaft kann digitale Plattformen, Anwendungen und sonstige technische Systeme entwickeln und betreiben.

Dies umfasst insbesondere:

- Plattformen zur Organisation gemeinschaftlicher Einkäufe,
- Sharing-Systeme,
- Werkzeug- und Fahrzeugverleih,
- Nachbarschaftshilfe,
- Kommunikation und Vernetzung der Mitglieder,
- digitale Organisation gemeinschaftlicher Angebote,
- Vernetzung der verschiedenen Lebensorte und Einrichtungen.

k) Gemeinschaftliche Nutzung und Share Economy

Die Genossenschaft kann Gegenstände, Fahrzeuge, Räume, Anlagen und sonstige Wirtschaftsgüter zur gemeinschaftlichen Nutzung anschaffen, bereitstellen, vermieten oder vermitteln.

Dies umfasst insbesondere:

- Fahrzeuge,
- Werkzeuge,
- Geräte,
- Maschinen,
- Haushaltsgeräte,
- Arbeitsmittel,
- Gemeinschaftsräume,
- sonstige bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter.

l) Gemeinschaft, Kultur und Begegnung

Die Genossenschaft kann Räume und Angebote für Kultur, Begegnung und gesellschaftliches Leben entwickeln, errichten und betreiben.

Dies umfasst insbesondere:

- Kultur- und Veranstaltungsorte,
- Bibliotheken,
- Vortrags- und Begegnungsräume,
- gemeinschaftliche Arbeitsräume,
- Coworking-Angebote,
- Räume für Vereine und Initiativen,
- Räume für Ausbildung, Bildung und Austausch,
- kulturelle Veranstaltungen,
- gemeinschaftliche Einrichtungen und Treffpunkte.

m) Ortsentwicklung, Baukultur und Erhalt von Immobilien

Die Genossenschaft kann zur nachhaltigen Entwicklung von Orten und Regionen beitragen.

Dies umfasst insbesondere:

- die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft,
- Städtebau und Ortsentwicklung,
- Infrastrukturentwicklung,
- Erhalt und Weiterentwicklung regionaler Baukultur und Denkmalschutz,
- Nutzung und Entwicklung historischer und ortsbildprägender Gebäude,
- Sicherung und langfristige Entwicklung von Grundstücken und Immobilien,
- Maßnahmen gegen eine rein kurzfristige oder spekulative Nutzung von Flächen und Gebäuden,
- Entwicklung von Orten mit langfristigem gesellschaftlichem und regionalem Mehrwert.

n) Gemeinschaftliche Projektentwicklung und innovative Konzepte

Die Genossenschaft kann innovative Konzepte und Anlagen entwickeln, projektieren, umsetzen, betreiben, vermieten und weiterentwickeln.

Dies umfasst insbesondere:

- generationenübergreifende Lebensorte,
- Seniorenwohnen,
- betreutes Wohnen,
- Kurzzeitwohnen und Wohnen auf Zeit,
- Ferien- und Seminaranlagen,
- Gesundheits- und Bildungszentren,
- landwirtschaftliche und regionale Versorgungskonzepte,
- Reallabore und Modellprojekte,
- weitere innovative Konzepte zur Verbindung von Wohnen, Gesundheit, Bildung, Arbeit, Versorgung, Kultur und Gemeinschaft.

o) Gemeinschaftlicher Einkauf und Beschaffung

Die Genossenschaft kann Sachen, Rechte und Dienstleistungen gemeinschaftlich beschaffen, insbesondere:

- Rohstoffe,
- Hilfsstoffe,
- Betriebsstoffe,
- Handelswaren,
- Anlagen,
- Fahrzeuge,
- Immobilien,
- bewegliche Wirtschaftsgüter,
- Dienstleistungen,
- sonstige zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderliche Leistungen.

p) Betriebe, Beteiligungen und Zusammenarbeit mit Mitgliedern

Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihres Förderzwecks eigene Betriebe und Einrichtungen errichten und betreiben oder deren Betrieb durch geeignete Mitglieder, Unternehmen oder Kooperationspartner ermöglichen.

Sie kann insbesondere mit Mitgliedern Betreiber-, Dienstleistungs-, Beteiligungs- und Kooperationsmodelle entwickeln und hierfür Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

Dabei können Mitglieder insbesondere ihre beruflichen Fähigkeiten, ihr Fachwissen, ihre Unternehmen, Dienstleistungen, Kapital, Erfahrungen und sonstigen Ressourcen in die Entwicklung und den Betrieb der Lebensorte und Einrichtungen einbringen.

Die Genossenschaft kann insbesondere in den Bereichen Bau, Architektur, Planung, Handwerk, Gesundheit, Bildung, Landwirtschaft, Forschung, Technologie, Kultur, Gastronomie, Versorgung und sonstigen für den Genossenschaftszweck relevanten Bereichen mit Mitgliedern und Unternehmen zusammenarbeiten.

q) Zusammenarbeit mit Partnern und gemeinnützigen Organisationen

Die Genossenschaft kann mit Kommunen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und weiteren geeigneten Partnern zusammenarbeiten.

Insbesondere kann sie gemeinsam mit dem **Nordstern Polaris e.V.** Projekte entwickeln und unterstützen, soweit dies mit den jeweiligen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Anforderungen vereinbar ist.

Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- Bildung und Wissensvermittlung,
- Ausbildung und Förderung junger Menschen,
- Forschung und Entwicklung,
- Gesundheit und Prävention,
- Kultur,

- soziale Teilhabe,
- Inklusion,
- gesellschaftliche Entwicklung,
- Entwicklung neuer gesellschaftlicher Modelle und Lösungen.

Die jeweiligen Tätigkeitsbereiche werden entsprechend der rechtlichen, steuerlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen transparent voneinander getrennt und sinnvoll miteinander verbunden.

r) Nebengeschäfte und Finanzierung

Die Genossenschaft kann die zur Erreichung ihres Förderzwecks erforderlichen Mittel durch funktionsdienliche Nebengeschäfte beschaffen, soweit diese dem Förderzweck dienen. Die hieraus erzielten Mittel sind zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks zu verwenden (sog. Nebenzweckprivileg).

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen, soweit diese Beteiligungen der Erfüllung des Genossenschaftszwecks dienen und die hierfür geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen eingehalten werden.

s) Ausdehnung des Fördergeschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder

Die Ausdehnung des Fördergeschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Nichtmitglieder können insbesondere solche Angebote und Einrichtungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen, bei denen eine Öffnung für die Allgemeinheit zur Erfüllung oder Unterstützung des Genossenschaftszwecks sinnvoll ist.

Hierzu können insbesondere gastronomische und kulturelle Angebote, Veranstaltungen, Bildungs- und Seminarangebote, Gesundheits- und Präventionsangebote, Praxen, Ferien- und Gästeangebote, touristische Angebote sowie weitere Einrichtungen und Dienstleistungen gehören.

Die Förderung der Mitglieder bleibt dabei der satzungsmäßige Förderzweck der Genossenschaft.

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft dient nicht ausschließlich der Nutzung einzelner Angebote, sondern auch der gemeinsamen Entwicklung, Sicherung und langfristigen Gestaltung von Lebensorten und gesellschaftlicher Infrastruktur.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft können erwerben:

- (a) natürliche Personen;
- (b) Personengesellschaften;
- (c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

3.2 Unterschiedliche Formen der Beteiligung

Die Genossenschaft kann unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft und Beteiligung vorsehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Mitglieder, die Einrichtungen, Leistungen und Angebote der Genossenschaft in Anspruch nehmen oder künftig in Anspruch nehmen möchten;
- b) investierende Mitglieder, die nicht oder nicht in erster Linie zur Nutzung oder Erbringung von Leistungen der Genossenschaft beitreten, sondern die Genossenschaft insbesondere durch die Bereitstellung von Kapital unterstützen;
Mitglieder, die sich über ihre Mitgliedschaft hinaus durch persönliches Engagement, Fachwissen, berufliche Fähigkeiten, Unternehmen, Dienstleistungen, Projekte oder sonstige Beiträge an der Entwicklung der Genossenschaft und ihrer Lebensorte beteiligen. Mitglieder können mehreren dieser Bereiche gleichzeitig zugeordnet sein

1.3 Investierende Mitglieder

Die Genossenschaft kann nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 GenG investierende Mitglieder zulassen.

Investierende Mitglieder dienen insbesondere der Stärkung der finanziellen Grundlage und langfristigen Entwicklung der Genossenschaft. Ihre Beteiligung kann insbesondere der Finanzierung von Grundstücken, Immobilien, Lebensorten, Einrichtungen, Betrieben und sonstigen zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Maßnahmen dienen.

Die Rechte investierender Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu getroffenen Regelungen dieser Satzung. Insbesondere ist sicherzustellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in der Generalversammlung nicht überstimmen können und die gesetzlich erforderlichen Mehrheiten nicht verhindern können.

1.4 Mitglieder als Mitgestalter

Die Genossenschaft versteht ihre Mitglieder nicht ausschließlich als Nutzer ihrer Einrichtungen und Leistungen. Mitglieder können sich entsprechend ihren Möglichkeiten und Interessen an der Entwicklung und dem Betrieb der Genossenschaft und ihrer Lebensorte beteiligen.

Dies kann insbesondere durch Kapital, Wissen, berufliche Fähigkeiten, persönliche Mitarbeit, unternehmerische Leistungen, Kooperationen, Projektentwicklung oder sonstige Beiträge erfolgen.

Aus dieser Bestimmung entsteht kein Anspruch eines Mitglieds auf Beschäftigung, Auftragserteilung, Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstige wirtschaftliche Bevorzugung.

1.5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende schriftliche unbedingte Erklärung des Beitritts. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden;

Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft bzw. den Vorstand, bei Mitgliedern des Vorstandes durch den Aufsichtsrat.

Soweit die Satzung weitere Zahlungspflichten, insbesondere Eintrittsgeld oder eine Verpflichtung zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile, vorsieht, sind diese in der Beitrittserklärung ausdrücklich zur Kenntnis zu nehmen.

1.6 Satzung

Vor Abgabe seiner Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift der jeweils geltenden Satzung zur Verfügung zu stellen oder – sofern die Satzung auf der Internetseite der Genossenschaft abrufbar ist – ihm ein Ausdruck der Satzung anzubieten.

1.7 Eintragung

Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

1.8 Pflichtanteil

Jedes Mitglied muss beim Beitritt mindestens einen Pflichtanteil übernehmen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Kündigung (Nr. 5);
- (b) Übertragung des Geschäftsguthabens (Nr. 6);
- (c) Tod eines Mitglieds (Nr. 7);
- (d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (Nr. 8);
- (e) Ausschluss (Nr. 9).

5. Kündigung

5.1 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren schriftlich kündigen.

5.2 Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren kündigen.

6. Übertragung des Geschäftsguthabens

6.1 Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

6.2 Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Nr. 6.1 gilt entsprechend.

6.3 Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes, bei Mitgliedern des Vorstandes durch den Aufsichtsrat.

7. Tod eines Mitglieds

7.1 Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus.

7.2 Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.

8. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

- 8.1** Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- 8.2** Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

9. Ausschluss

- 9.1** Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
- (a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - (b) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - (c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - (d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wurde;
 - (e) wenn es an der letzten der Genossenschaft gemeldeten Anschrift nicht erreichbar ist;
 - (f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - (g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
 - (h) sein Verhalten die Zusammenarbeit, das Vertrauen oder die gemeinschaftlichen Ziele der Genossenschaft nachhaltig beeinträchtigt oder den Grundsätzen eines respektvollen und verantwortungsvollen Miteinanders widerspricht;
 - (i) es wiederholt oder erheblich gegen die Grundprinzipien und Werte der Genossenschaft verstößt, insbesondere gegen den respektvollen Umgang miteinander, die Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft oder den nachhaltigen Zweck der Genossenschaft;
 - (j) es seine Stellung oder Beteiligung in der Genossenschaft missbräuchlich nutzt und dadurch den gemeinschaftlichen Zweck, die Entwicklung der Lebensorte oder die Interessen der Mitglieder erheblich beeinträchtigt.

- 9.2** Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 9.3** Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 9.4** Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- 9.5** Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief, an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- 9.6** Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- 10. Auseinandersetzung**
- 10.1** Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (Nr. 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 10.2** Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben möglichst binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen, frühestens jedoch 8 Wochen nach der Generalversammlung des Jahres des Ausscheidens des Mitglieds. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- 10.3** Gegenüber der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- 10.4** Der Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, Dividende, Zinsen oder Rückvergütung verjährt innerhalb von zwei Jahren ab Fälligkeit des Anspruchs.
- 10.5** Die Absätze Nr. 10.1 bis 10.4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

11. Rechte der Mitglieder

11.1 Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.

11.2 Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen.

Die Mitgliedschaft verbindet wirtschaftliche Beteiligung mit gemeinsamer Verantwortung. Die Mitglieder sind nicht nur Nutzer der Einrichtungen der Genossenschaft, sondern Teil einer gemeinschaftlichen Entwicklung und können an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Genossenschaft mitwirken.

11.3 Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

- (a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen zu beteiligen;
- (b) das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben;
- (c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, zu fordern;
- (d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen;
- (e) Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen;
- (f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen;
- (g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen;
- (h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären;
- (i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe zu kündigen;
- (j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern;
- (k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, ggf. des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern;

- (l) die Mitgliederliste einzusehen;
- (m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.
- (n) sich über geeignete Beteiligungsformen an der Entwicklung von Projekten und Lebensorten der Genossenschaft zu beteiligen;

12. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen, insbesondere durch verantwortungsbewusstes Handeln, die Wahrung der gemeinsamen Interessen sowie die Unterstützung der Ziele und des Zwecks der Genossenschaft.

12.1 Das Mitglied hat insbesondere

den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen und die Interessen der Genossenschaft zu wahren, sowie die Grundsätze eines respektvollen und verantwortungsvollen Miteinanders zu beachten.

den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen und die Interessen der Genossenschaft zu wahren, sowie die Grundsätze eines respektvollen und verantwortungsvollen Miteinanders zu beachten.

den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen und die Interessen der Genossenschaft zu wahren, sowie die Grundsätze eines respektvollen und verantwortungsvollen Miteinanders zu beachten.

die geltenden allgemeinen Geschäfts-, und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten, soweit diese auf die jeweilige Nutzung von Leistungen, Angeboten oder Einrichtungen der Genossenschaft Anwendung finden.

Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;

insbesondere Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie nicht veröffentlichte Projekt- und Unternehmensinformationen.

- (a) die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- (b) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- (c) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

13. Wohnliche Versorgung und Nutzung der Infrastruktur sowie Einrichtungen für die Mitglieder

- 13.1** Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Dienstleistungen sowie die Inanspruchnahme der wohnbezogenen Betreuungs-, Gemeinschafts- und Infrastrukturleistungen der Genossenschaft ausschließlich Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- 13.2** Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.
- 11.3** Die Überlassung von Wohnraum dient vorrangig der Förderung der Mitglieder und erfolgt nach den jeweils geltenden Vergabe- und Nutzungsgrundsätzen der Genossenschaft. Diese werden vom Vorstand erarbeitet und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Vergabe- und Nutzungsgrundsätze sollen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten insbesondere Transparenz, Chancengleichheit, Generationendurchmischung, soziale Vielfalt, Inklusion, gesundheitliche Aspekte, die Förderung gesellschaftlich relevanter Berufsgruppen sowie eine nachhaltige Entwicklung der Lebensorte berücksichtigen. Dabei sind die Ziele des jeweiligen Standortes, die Bedürfnisse der Gemeinschaft sowie der Förderzweck der Genossenschaft angemessen zu berücksichtigen.

14. Überlassung von Wohnungen

- 14.1** Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- 14.2** Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.
- 12.3** Die Genossenschaft kann neben dauerhaftem Wohnraum auch weitere Wohnformen und zeitlich begrenzte Wohnangebote entwickeln und bereitstellen, insbesondere gemeinschaftliche Wohnformen, Wohnen auf Zeit sowie wohnbezogene Angebote im Rahmen der Entwicklung von Lebensorten.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den entsprechenden Nutzungs-, Miet- oder sonstigen Vereinbarungen.

15. Weitere Angebote, Einrichtungen und gesellschaftliche Infrastruktur

- 13.1** Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihres Zwecks weitere Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote entwickeln, errichten, betreiben, vermieten oder durch geeignete Partner bereitstellen. Diese dienen insbesondere der Förderung der Mitglieder sowie der Entwicklung lebendiger Lebensorte mit gesellschaftlichem Mehrwert.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Wohnen auf Zeit sowie zeitlich begrenzte Aufenthaltsangebote,
- b) Gesundheitszentren, medizinische Einrichtungen, Praxen, Institute, Labore sowie Angebote im Bereich Gesundheit, Prävention, Therapie und Wohlbefinden,
- c) Bildungs-, Seminar- und Fortbildungsangebote, Akademien, Lernorte sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- d) Kultur-, Begegnungs- und Gemeinschaftsorte,
- e) gemeinschaftliche Arbeitsräume, Coworking-Angebote und Orte für Zusammenarbeit,
- f) Ferienhäuser, Gästehäuser, touristische Angebote sowie Retreat-, Erholungs- und Regenerationsangebote,
- g) Gemeinschaftsflächen und gemeinschaftlich nutzbare Einrichtungen,
- h) Angebote der gemeinschaftlichen Nutzung und Sharing-Economy, insbesondere von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und sonstigen Wirtschaftsgütern,
- i) weitere Dienstleistungen, Einrichtungen und Angebote, die dem Zweck der Genossenschaft und der Entwicklung gesellschaftlicher Infrastruktur dienen.

- 13.2** Die Angebote und Einrichtungen können entsprechend ihrer Zweckbestimmung sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden, soweit dies mit dem Förderzweck der Genossenschaft vereinbar ist und keine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen.

Bei der Nutzung und Vergabe können Mitglieder entsprechend dem Förderzweck der Genossenschaft bevorzugt berücksichtigt werden.

16. Mitwirkung, Kooperation und Mitgliederbeteiligung

- 14.1** Die Genossenschaft lebt von der aktiven Beteiligung ihrer Mitglieder und ihres Netzwerks. Mitglieder und Fördermitglieder können sich entsprechend ihren Fähigkeiten, Erfahrungen, beruflichen Möglichkeiten und Interessen an der Entwicklung und Umsetzung der Ziele der Genossenschaft beteiligen.

Die Mitwirkung kann insbesondere durch Ideen, Wissen, ehrenamtliches Engagement, berufliche Leistungen, Kooperationen, Unternehmertum oder die Entwicklung eigener Angebote erfolgen.

- 14.2** Die Genossenschaft kann mit Mitgliedern, Unternehmen und weiteren Partnern zusammenarbeiten, soweit dies der Erfüllung des Genossenschaftszwecks dient.

Dies umfasst insbesondere:

- a) die Beauftragung von Mitgliedern oder mit Mitgliedern verbundenen Unternehmen mit Dienstleistungen, Lieferungen oder Projektleistungen,
- b) die Zusammenarbeit mit Fachleuten, Unternehmerinnen und Unternehmern sowie spezialisierten Partnern,
- c) die Entwicklung, Umsetzung und den Betrieb gemeinsamer Projekte und Angebote,
- d) die Einbindung von Mitgliedern in Planung, Bau, Architektur, Entwicklung, Betrieb und Weiterentwicklung der Lebensorte.

- 14.3** Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Tochtergesellschaften gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder gemeinsam mit Mitgliedern und Partnern neue Unternehmen und Projektgesellschaften entwickeln.

Dies kann insbesondere Bereiche wie Immobilienentwicklung, Bau, Architektur, Handwerk, Energie, Gesundheit, Bildung, Versorgung, Technologie, Kultur oder sonstige für die Entwicklung der Lebensorte relevante Geschäftsfelder umfassen.

- 14.4** Die Genossenschaft kann Beteiligungs- und Kooperationsmodelle entwickeln, durch die Mitglieder und Partner an der Entwicklung einzelner Projekte oder Unternehmen beteiligt werden können.

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch gesonderte Vereinbarungen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben sowie der Interessen der Genossenschaft.

- 14.5** Aus der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf eine Beauftragung, Beteiligung, Vergütung oder Übertragung einer Aufgabe. Entscheidungen erfolgen nach transparenten, wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Grundsätzen.

INNENORGANISATION

17. Organe der Genossenschaft

Vorstand;

Aufsichtsrat;

Generalversammlung.

18. DER VORSTAND

Leitung der Genossenschaft

18.1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

18.2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

18.3 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

18.4 Vertretung

18.5 Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

18.6 Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.

19. Aufgaben und Pflichten des Vorstands

19.1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind.

19.2 Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

19.3 Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

19.4 Der Vorstand hat insbesondere:

- (a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaftordnungsgemäß zu führen;
- (b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- (c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- (d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- (e) bei Bedarf ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- (f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- (g) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- (h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- (i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- (j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

20. Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

20.1 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen unverzüglich vorzulegen,

- (a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- (b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;

- (c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- (d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- (e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

21. Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 21.1** Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.
- 21.2** Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand der Genossenschaft berufen werden. Gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- 21.3** Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben.
- 21.4** Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- 21.5** Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, indem sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben.
- 21.6** Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist höchstens auf 5 Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

22. Willensbildung

- 22.1** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 22.2** Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 22.3** Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

23. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

- 23.1** Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- 23.2** Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

24. Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

DER AUFSICHTSRAT

25. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- 25.1** Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 25.2** Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 25.3** Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend Nr. 27.
- 25.4** Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- 25.5** Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen. Es kann einen Ersatz der Auslagen geben.
- 25.6** Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 25.7** Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 26. Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten**
- 26.1** Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- 26.2** Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- (a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - (b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - (c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang von über 50 T€ für die Genossenschaft begründet werden;
 - (d) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
 - (e) die Verwendung von Rücklagen;
 - (f) den Beitritt zu und den Austritt Organisationen und Verbänden;
 - (g) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
 - (h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - (i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen,
- 26.3** Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.
- 26.4** Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- 26.5** Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 26.6** Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

- 26.7** Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.
- 27. Zusammensetzung und Wahl**
- 27.1** Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- 27.2** Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein.
- 27.3** Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden. Gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- 27.4** Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- 27.5** Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt Nr. 35.
- 27.6** Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- 27.7** Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- 27.8** Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 27.9** Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

28. Konstituierung, Beschlussfassung

- 28.1** Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- 28.2** Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- 28.3** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; Nr. 33 gilt entsprechend.
- 28.4** Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 28.5** Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 28.6** Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 28.7** Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

29. Ausübung der Mitgliedsrechte

- 29.1** Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- 29.2** Die Generalversammlung kann gemäß § 43b GenG durchgeführt werden, also als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können oder als Versammlung im gestreckten Verfahren.
- 29.3** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht für die Organe der Genossenschaft. Mehrheitsstimmrechte können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen begründet werden.
- 29.4** Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- 29.5** Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- 29.6** Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- 29.7** Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

30. Frist und Tagungsort

- 30.1** Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 30.2** Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 30.3** Die Generalversammlung findet, sofern sie nicht als virtuelle Generalversammlung durchgeführt wird, am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

31. Einberufung und Tagesordnung

- 31.1** Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen.
- 31.2** Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder.
- 31.3** Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- 31.4** Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 31.5** Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 31.6** Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- 31.7** In den Fällen der Nr. 30.3 - 30.5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist versendet worden sind.
- 31.8** Der Jahresabschluss, der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sowie der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

32. Versammlungsleitung

- 32.1** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- 32.2** Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz.
- 32.3** Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden.
- 32.4** Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

33. Gegenstände der Beschlussfassung

- 33.1** Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere
- (a) Änderung der Satzung, einschließlich Neufassung der Satzung;
 - (b) Ordnung für die virtuelle Generalversammlung; einschl. Änderungen;
 - (c) Auflösung der Genossenschaft;
 - (d) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - (e) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - (f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - (g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - (h) die Begründung, Änderung oder Beendigung eines Nutzungsverhältnisses für die Genossenschaft bezüglich eines Vermögensgegenstandes des steuerlichen Privatvermögens eines Mitglieds, wobei das Zustimmungserfordernis auch jede Maßnahme der laufenden Verwaltung umfasst;
 - (i) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
 - (j) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - (k) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - (l) Festsetzung der konkreten Höhe des Eintrittsgeldes;
 - (m) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
 - (n) Verwendung von Rücklagen.

34. Mehrheitserfordernisse

- 34.1** Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 34.2** Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in Nr. 32.1(a) - 32.1(g) genannten Fällen erforderlich. Eine Einstimmigkeit der gültig abgegebenen Stimmen ist in dem in Nr. 32.1(h) genannten Fall erforderlich.
- 34.3** Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes beschließen.
- 34.4** Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- 34.5** Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.
- 34.6** Die Nr. 33.3 - 33.5 können nur unter den in Nr. 33.3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

35. Entlastung

- 35.1** Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist jeweils gesondert Beschluss zu fassen.
- 35.2** Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind hierbei nicht stimmberechtigt.

36. Abstimmung und Wahlen

- 36.1** Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit, der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- 36.2** Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- 36.3** Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 36.4** Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 36.5** Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- 36.6** Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- 37. Auskunftsrecht**
- 37.1** Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- 37.2** Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- (a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - (b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - (c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - (d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - (e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - (f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

38. Protokoll

- 38.1** Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- 38.2** Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 38.3** Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- 38.4** Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren.
- 38.5** Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

39. Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilzunehmen.

EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

40. Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 40.1** Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 EUR.
- 40.2** Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- 40.3** Jedes Mitglied hat einen Pflichtanteil zu erwerben. Soweit das Mitglied bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits einen Anteil übernommen hat, wird dieser auf den Pflichtanteil angerechnet.
- 40.4** Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, 1 Anteil zu übernehmen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).

40.5 Nutzungsbezogene Anteile

Übernimmt ein Mitglied die Nutzung einer Wohnung oder möchte die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nutzen, ist es verpflichtet, weitere **nutzungsbezogene Pflichtanteile** zu übernehmen. Die Anzahl der zu zeichnenden nutzungsbezogenen Anteile richtet sich nach den anteiligen Gestehungs- oder Erwerbskosten des jeweiligen Bauprojekts sowie der Größe und Ausstattung der überlassenen Wohnung. Die genaue Anzahl der Pflichtanteile je Wohnung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einem **projektspezifischen Finanzierungs- und Wohnungsvergabeplan** festgesetzt. Dieser Plan wird den Mitgliedern vor Abschluss des Nutzungsvertrags zur Verfügung gestellt und ist für das jeweilige Vergabeverfahren verbindlich. Nutzungsbezogene Anteile für andere Einrichtungen der Genossenschaft und die Nutzung von Dienstleistungen der Genossenschaft werden ebenfalls projektbezogen ermittelt und die genaue Anzahl der Pflichtanteile je Projekt wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einem **projektspezifischen Finanzierungsplan** festgesetzt.

Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gezeichnet hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands, bei Mitgliedern des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates, mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn alle Pflichtanteile voll eingezahlt sind. Eine Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit dem sich ein Mitglied beteiligen kann, besteht nicht.

- 40.6** Die auf den / die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Guthriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- 40.7** Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 40.8** Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

41. Gesetzliche Rücklage

- 41.1** Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- 41.2** Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5 % der vorgesehenen gesellschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

42. Andere Ergebn isrücklage

- 42.1** Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Der vom Vorstand in die weitere Ergebn isrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- 42.2** Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebn isrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.
- 42.3** Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebn isrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

43. Kapitalrücklage

- 43.1** Verjährte Auseinandersetzungsguthaben oder vergleichbare Beiträge sind einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- 43.2** Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

44. Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

RECHNUNGSWESEN

45. Geschäftsjahr

- 45.1** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 45.2** Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

46. Jahresabschluss und Lagebericht

- 46.1** Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 46.2** Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- 46.3** Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 46.4** Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- 46.5** Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

47. Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

48. Verwendung des Jahresüberschusses

- 48.1** Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- 48.2** Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden mit mindestens 0,5% p.a. über dem Basiszinssatz verzinst; § 21 a GenG ist zu beachten.

49. Deckung eines Jahresfehlbetrages

- 49.1** Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- 49.2** Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- 49.3** Werden die Geschäftsguthaben und / oder Auseinandersetzungsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

LIQUIDATION, BEKANNTMACHUNGEN, GERICHTSSTAND

50. Liquidation

- 50.1** Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.
- 50.2** Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

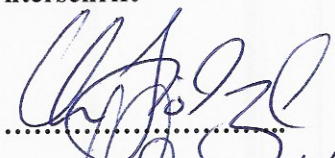
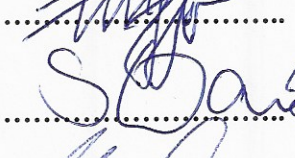
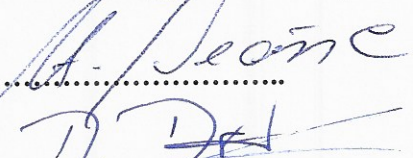
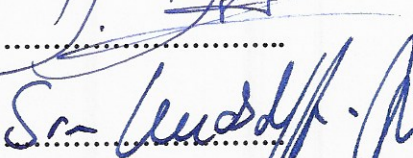
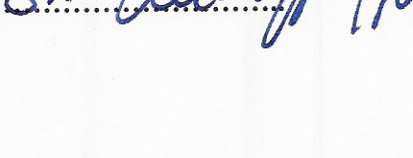
51. Bekanntmachungen

- 51.1** Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform.
- 51.2** Die übrigen Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite veröffentlicht; der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sowie die in diesem Zusammenhang zu „veröffentlichenden“ Unterlagen werden ausschließlich im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- 51.3** Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- 51.4** Sind die Bekanntmachungen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese in einem derjenigen Blätter, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.

52. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 15.09.2026 angenommen.

	Name in Druckschrift	Unterschrift
1.	Martina Hölzl.....	
2.	Sanja Schwarz.....	
3.	Franz Josef Hölzl.....	
4.	Franz Martin Hölzl.....	
5.	Sieglinde Wamser.....	
6.	Horst Grässlin.....	
7.	Daniela Driltzsch.....	
8.	Sven Lendendorff-Pfeiffer.....	